

PLANDKREIS RIGNITZ



Förderrichtlinie zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz



Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
2. Gegenstand der Förderung	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
6. Bewilligung / Bescheiderteilung	5
7. Verfahren	5
7.1 Antragsverfahren	5
7.2 Antragsinhalt	5
7.3 Bewilligungsverfahren	5
7.4 Auszahlungsverfahren	6
7.5 Verwendungsnachweisverfahren	6
7.6 Mitteilungspflichten	6
8. In-Kraft-Treten	6

Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit Sachbereich Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement Bearbeitet von:

Frau Lisa Kadasch

Bearbeitungsstand: 10/2021

Beschlussfassung: Kreistag Prignitz, 17.03.2022 Vorlage Nr.: BV/360/2022

Förderrichtlinie zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz.

Der Landkreis fördert Projekte bzw. Angebote freier und im Einzelfall öffentlicher Träger aus sozialer und prophylaktischer Sicht im Sinne des Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für hilfebedürftige Personengruppen.

Regelungen der entsprechend geltenden Richtlinien bzw. Rahmenvereinbarung des Landes Brandenburg sind auf Grund der geforderten Kofinanzierungen bei der Vergabe der Kreismittel zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz zu beachten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Prignitz gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Beachtung

- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung,
- der §§ 1, 17 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),
- die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfsangebote für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg (Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, Beratungsangebote) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke in der jeweils gültigen Fassung,
- der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Land Brandenburg (Eintritt Landkreis Prignitz zur Rahmenvereinbarung: 01. Juli 2003).

Als Träger dieser Dienste und Projekte sind vorrangig Verbände der freien Wohlfahrtspflege gem. § 5 SGB XII sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen freigemeinnützigen Träger und Verbände zu berücksichtigen.

Ziel ist es, durch die Förderung des Landkreises Prignitz pflegeflankierende Dienste sowie weitere soziale Angebote im Sinne des SGB XII und SGB II vorzuhalten, zu unterstützen, aufzubauen und damit

- die Selbstständigkeit der betreuten Menschen weitestgehend zu erhalten bzw. zu aktivieren,
- älteren und behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen,
- familiäre und andere soziale Bindungen sowie ehrenamtliche Arbeit zu motivieren.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Gesundheits- und Sozialausschuss wird über die Verteilung der Mittel in Kenntnis gesetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige Personal- und Sachkosten für die pflegeflankierenden Dienste sowie für weitere soziale Angebote.

Zu den Diensten und Angeboten gehören insbesondere:

- beratender sozialer Dienst,
- niedrigschwellige Angebote im Rahmen psychosozialer Hilfe,
- Beratung und Betreuung von älteren und/oder behinderten Bürgern,
- psychosoziale Versorgung älterer Menschen,
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
- familienentlastende Betreuungsdienste (FED),
- anerkannte Schuldnerberatungsstellen,
- Beratung und Betreuung suchtmittelabhängiger Bürger,
- Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder,
- Kontakt- und Beratungsstellen psychisch Kranker,
- Familien- und Konfliktberatungsstellen,
- Betreuungsgruppen nach § 45c SGB XI.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen folgende Träger in Frage:

- Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege,
- sonstige gemeinnützig tätige Vereine, Verbände oder Gesellschaften,
- Kirchengemeinden,
- private Träger, soweit von ihnen Aufgaben wahrgenommen werden, die vorgenannte nicht erbringen oder erbringen können,
- im Einzelfall öffentliche Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Träger von sozialen Projekten und Diensten werden nur gefördert, wenn

- im Antrag bzw. Konzept des zu f\u00f6rdernden Dienstes oder Projektes der Gegenstand der F\u00f6rderung gem. Pkt. 2 deutlich beschrieben wird,
- die Finanzierung des Dienstes oder Projektes durch den gesetzlich vorrangig verpflichteten Leistungsträger nicht oder nicht vollständig sichergestellt werden kann,
- eine kooperative Zusammenarbeit zwischen zu f\u00f6rderndem Dienst bzw. Projekt und Landkreis bzw. Delegationsgemeinden sichergestellt ist,
- der einzubringende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben muss grundsätzlich mindestens 10,00 % betragen.

Die Gesamtfinanzierung muss für den Förderzeitraum dargestellt werden. Eine Übersicht dazu ist dem Landkreis mit dem Antrag zu übergeben, nachträgliche Änderungen und Bewilligungsbescheide sind nachzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:

Projekt- und Angebotsförderung

Finanzierungsart:

Anteils- und Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung:

Zuschuss

- ❖ Kleiderkammern erhalten eine pauschale Personal- und Sachkostenförderung in Höhe von 5.000,00 €
- Eine Förderung von Investitionen ist nicht Inhalt dieser Richtlinie

6. Bewilligung/Bescheiderteilung

Die Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorhandener Eigenmittel des Antragsstellers sowie der Förderziele und des Fördergegenstandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Dieser regelt insbesondere

- die Zuwendungsart,
- die Finanzierungsart,
- den Bewilligungszeitraum,
- den Zeitraum der Durchführung (Maßnahmezeitraum),
- Höhe der Förderung,
- ggf. erforderliche Auflagen zur Verwendung der Zuwendungen,
- Angaben zur Erhebung von statistischen Daten,
- den Abrechnungszeitraum.
- Nebenbestimmungen,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Die ANBest-P sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres für Maßnahmen im Folgejahr beim Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit im Sachbereich Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg einzureichen.

7.2 Antragsinhalt

Die Anträge sind mit der Zielstellung, dem inhaltlichen Konzept und einer detaillierten Finanzierungsübersicht zu übergeben.

7.3 Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstellt. Der Gesundheits- und Sozialausschusses wird über die Verteilung in Kenntnis gesetzt.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Eingang des Rechtsmittelverzichtes durch den Zuwendungsempfänger bzw. nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Empfänger der Zuwendung erbringt bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis in der im Bewilligungsbescheid geforderten Art und Weise, mindestens jedoch einen Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

7.6 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können,
- relevante personelle Veränderungen bekannt werden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie wurde durch den Kreistag am 17.03.2022 beschlossen und tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Sicherung ambulanter sozialer Beratungs- und Hilfsangebote im Landkreis Prignitz vom 01. Januar 2004 in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages BV/121/2004 vom 21. Oktober 2004 außer Kraft. Richtlinie zur Gleichlautende oder gegenteilige Richtlinien oder Weisungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Perleberg, den 17.03.2022

Torsten Uhe Landrat des Landkreises Prignitz